



Brüssel, den 18. Dezember 2025
(OR. en)

17002/25

Interinstitutionelles Dossier:
2025/0426 (NLE)

ECOFIN 1777

UEM 647

FIN 1579

ECB

EIB

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 17. Dezember 2025

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: COM(2025) 788 final

Betr.: Vorschlag für einen
DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES
zur Änderung des Durchführungsbeschlusses vom 8. September 2021
zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Irlands

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2025) 788 final.

Anl.: COM(2025) 788 final

17002/25

ECOFIN1A

DE



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 17.12.2025
COM(2025) 788 final

2025/0426 (NLE)

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses vom 8. September 2021 zur Billigung der
Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Irlands**

{SWD(2025) 428 final}

DE

DE

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses vom 8. September 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Irlands

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität¹, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nachdem Irland am 28. Mai 2021 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan (im Folgenden „RRP“) übermittelt hatte, legte die Kommission dem Rat ihre positive Bewertung vor. Am 8. September 2021 hat der Rat die positive Bewertung mit einem Durchführungsbeschluss (im Folgenden „Durchführungsbeschluss des Rates vom 8. September 2021“) gebilligt². Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 8. September 2021 wurde durch die Durchführungsbeschlüsse des Rates vom 14. Juli 2023³, 8. Dezember 2023⁴, 21. Juni 2024⁵, 11. März 2025⁶ und 8. Juli 2025⁷ geändert.
- (2) Am 3. November 2025 ersuchte Irland gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 die Kommission, eine Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 8. September 2021 vorzuschlagen, da der RRP aufgrund objektiver Umstände teilweise nicht mehr durchzuführen sei. Aus diesem Grund legte Irland einen geänderten RRP vor.

Änderungen auf der Grundlage von Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241

- (3) Die Änderungen des RRP, die Irland aufgrund objektiver Umstände eingereicht hat, betreffen 20 Maßnahmen.
- (4) Irland hat erklärt, dass eine Maßnahme aufgrund des Rückzugs einer kritischen Durchführungsstelle aus dem Plan nicht mehr durchführbar ist. Dies betrifft

¹ ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17, ELI: <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2021/241/oj>.

² ST 11046/21 INIT; ST 11046/21 ADD 1.

³ ST 11336/23 INIT.

⁴ ST 15965/23 INIT; ST 15965/23 ADD 1.

⁵ ST 10262/24 INIT; ST 10262/24 ADD 1; ST 10262/24 ADD 1 COR 1.

⁶ ST 6318/25 INIT; ST 6318/25 ADD 1.

⁷ ST 10528/25 INIT; ST 10528/25 ADD 1.

Maßnahme 1.2 (Beschleunigung der Dekarbonisierung des Unternehmenssektors). Auf dieser Grundlage hat Irland beantragt, diese Maßnahme zu streichen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 8. September 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (5) Darüber hinaus hat Irland erklärt, dass zwei Maßnahmen aufgrund der hohen Inflation bei Baumaterialien und Baustoffe nicht mehr durchführbar sind. Dies betrifft Maßnahme 1.4 (Künftige Elektrifizierung der Pendlerbahn von Cork durch gezielte Investitionen ermöglichen) und Maßnahme 2.1 (Entwicklung eines gemeinsamen Datenzentrums der Regierung). Aus diesem Grund hat Irland beantragt, diese Maßnahmen zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 8. September 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (6) Darüber hinaus hat Irland erklärt, dass eine Maßnahme nicht mehr durchführbar ist, da die Inanspruchnahme der Zuschussmittel langsamer war als erwartet. Dies betrifft Investition 2.2 (Programm zur Förderung des digitalen Wandels von Unternehmen in Irland). Aus diesem Grund hat Irland beantragt, diese Maßnahme zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 8. September 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (7) Darüber hinaus hat Irland erklärt, dass eine Maßnahme aufgrund unvorhergesehener Verzögerungen im Zustimmungsverfahren nicht mehr durchführbar ist. Dies betrifft Maßnahme 1.6 (Verbesserte Sanierung von Torfmooren). Aus diesem Grund hat Irland beantragt, diese Maßnahme zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 8. September 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (8) Gemäß den Ausführungen Irlands wurden vier Maßnahmen geändert und durch bessere Alternativen ersetzt, damit die ursprünglichen Ziele erreicht werden. Dies betrifft Maßnahme 1.7 (Bewirtschaftungsplan für Flusseinzugsgebiete – Programm für ehrgeizigere Ziele), Maßnahme 2.6 (Ausbau von eHealth-Projekten), Maßnahme 5.1 (Ausbau der Biomethanindustrie in Irland) und Maßnahme 5.3 (SEAI/HSE wegweisende Pilotprojekte zu Energie und Dekarbonisierung). Aus diesem Grund hat Irland beantragt, diese Maßnahmen zu ändern. Da diese besseren Alternativen eine Änderung der Maßnahmen rechtfertigen, sollte der Durchführungsbeschluss des Rates vom 8. September 2021 entsprechend geändert werden.
- (9) Irland hat erläutert, dass acht Maßnahmen geändert wurden, um eine bessere Alternative zur Verringerung des Verwaltungsaufwands und zur Vereinfachung des Durchführungsbeschlusses des Rates einzuführen, mit denen die Ziele dieser Maßnahmen weiterhin erreicht würden. Dies betrifft die Maßnahme 1.5 (Programm „Große nationale Herausforderungen“), die Maßnahme 1.8 (Gesetz für Klimaschutz- und CO₂-arme Entwicklung (Änderung)), die Maßnahme 2.4 (Online-Reaktionsoption für die Volkszählung), die Maßnahme 2.5 (Einsatz von 5G-Technologien für ein grüneres, innovativeres Irland), die Maßnahme 3.3 (Fonds für den Wandel technologischer Universitäten), die Maßnahme 3.5 (Bekämpfung der Geldwäsche), die Maßnahme 5.2 (Ladeinfrastruktur für Drogheda), die Maßnahme 5.5 (Nachrüstung von Nr. 6 Ely Place) und die Maßnahme 5.6 (Förderprogramm für erneuerbare Offshore-Energie). Aus diesem Grund hat Irland beantragt, diese Maßnahmen zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 8. September 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (10) Nach der Herabsetzung des Umsetzungsgrades nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241 hat Irland beantragt, die durch die Maßnahmenstreichung und die Herabsetzung des Umsetzungsgrades frei gewordenen Ressourcen zu nutzen, um drei

Maßnahmen verstärkt umzusetzen. Dies betrifft die Maßnahme 1.3 (Wegweisendes Projekt für die Nachrüstung des öffentlichen Sektors), Maßnahme 3.2 (Solas Recovery Skills Response Programme) und Maßnahme 5.4 (Ausgeweitete wegweisende Programme zur Dekarbonisierung und Nachrüstung im Schulsektor). Auf dieser Grundlage hat Irland beantragt, den Umsetzungsgrad von drei Maßnahmen zu verstärken. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 8. September 2021 sollte entsprechend geändert werden.

Zuordnung der Etappenziele und Zielwerte zu den verschiedenen Tranchen

- (11) Die Unterteilung der Etappenziele und Zielwerte in Tranchen sollte geändert werden, um den Änderungen des RRP und dem von Irland vorgelegten vorläufigen Zeitplan Rechnung zu tragen.

Bewertung durch die Kommission

- (12) Die Kommission hat den geänderten RRP nach den in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Kriterien bewertet.

Beitrag zum grünen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt

- (13) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe e und Anhang V Kriterium 2.5 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der geänderte RRP Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum grünen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt, oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Klimaschutzziele machen einen Betrag aus, der 53,5 % der Gesamtzuweisung des geänderten RRP und 90,9 % der veranschlagten Gesamtkosten der Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241). Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2021/241 steht der geänderte RRP mit den Informationen im Nationalen Energie- und Klimaplan 2021-2030 in Einklang.
- (14) Die Änderungen, die vorgenommen wurden, um objektiven Umständen Rechnung zu tragen, haben keinen Einfluss auf die frühere positive Bewertung des Beitrags zum grünen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt, oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen. Die im RRP enthaltenen erheblichen Investitionen tragen zur Dekarbonisierung der Wirtschaft bei, indem durch sie die Energieeffizienz öffentlicher Gebäude verbessert, eine nachhaltige Mobilität im Schienenverkehr gefördert, die biologische Vielfalt durch die Sanierung von Torfmooren wiederhergestellt, die Wasseraufbereitung verbessert und grüne Forschung und Innovation erleichtert werden. Irland hat Maßnahmen aufgenommen, mit denen ein Inkraftsetzen der Änderungen des Klimagesetzes und der damit verbundenen Erhöhung der Klimaschutzziele sowie eine deutliche Erhöhung der Kohlenstoffsteuer während der Laufzeit des RRP sichergestellt werden. Darüber hinaus besteht das übergeordnete Ziel des REPowerEU-Kapitels darin, den ökologischen Wandel und den Klimaschutz durch den weiteren Ausbau erneuerbarer Energien wie nachhaltigem Biomethan und Offshore-Windenergie, die Senkung des Energieverbrauchs durch Sanierungsmaßnahmen am öffentlichen Gebäudebestand sowie die Bereitstellung von klimaneutralen öffentlichen Verkehrsmitteln voranzubringen.

Beitrag zum digitalen Wandel

- (15) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe f und Anhang V Kriterium 2.6 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der geänderte RRP Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum digitalen Wandel oder zur Bewältigung der sich daraus

ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Digitalisierungsziele machen einen Betrag aus, der 33,3 % der Gesamtzuweisung des geänderten RRP entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VII der genannten Verordnung).

- (16) Die Änderungen, die vorgenommen wurden, um objektiven Umständen Rechnung zu tragen, haben keinen Einfluss auf die frühere positive Bewertung des Beitrags zum digitalen Wandel oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen. Mehrere Maßnahmen sind darauf zugeschnitten, zum digitalen Wandel beizutragen, indem die Digitalisierung von Unternehmen gefördert, das Risiko der digitalen Kluft – auch im Bildungswesen – angegangen, die digitalen Kompetenzen verbessert sowie die Entwicklung digitaler Infrastrukturen und die Erbringung digitaler öffentlicher Dienstleistungen unterstützt werden.

Kostenberechnung

- (17) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe i und Anhang V Kriterium 2.9 der Verordnung (EU) 2021/241 ist die im geänderten RRP angegebene Begründung für die veranschlagten Gesamtkosten des RRP in mittlerem Maße (Einstufung B) angemessen und plausibel, steht im Einklang mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz und entspricht den erwarteten volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.
- (18) Die von Irland vorgelegten Angaben zu den Kosten des geänderten RRP sind detailliert und hinreichend belegt. Dariüber hinaus reichte Irland gesonderte Unterlagen ein, einschließlich aktualisierter Fassungen der Kostenberechnungen. Die Bewertung der Kostenschätzungen und ergänzenden Informationen zeigt, dass der Großteil der Kosten der geänderten Maßnahmen gut begründet, angemessen und plausibel ist und keine Kosten eingerechnet sind, die durch eine bestehende oder geplante Finanzierung durch die Union gedeckt sind. Einige Positionen der Kostenaufstellung sind jedoch nicht vollständig dokumentiert, was zu der Einschätzung führt, dass die Kosteninformationen von mittlerer Klarheit sind, was der Einstufung B entspricht. Die geschätzten Gesamtkosten des RRP stehen im Einklang mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz und entsprechen den erwarteten nationalen volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.

Sonstige Bewertungskriterien

- (19) Aus Sicht der Kommission haben die von Irland vorgelegten Änderungen keinen Einfluss auf die im Durchführungsbeschluss des Rates vom 8. September 2021 enthaltene positive Bewertung in Bezug auf die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des RRP auf Basis der in Artikel 19 Absatz 3 Buchstaben a, b, c, d, da, db, g, h, j und k festgelegten Bewertungskriterien.

Maßnahmen zur Unterstützung von Investitionen, die zu den Zielen der Plattform für strategische Technologien für Europa (STEP) beitragen

- (20) Gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 zur Einrichtung der Plattform „Strategische Technologien für Europa“ (STEP)⁸ hat Irland Projekte, denen ein Souveränitätssiegel nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/795 zuerkannt wurde, als vorrangig erachtet. Irland vertrat jedoch die Auffassung, dass kein Projekt, dem ein Souveränitätssiegel verliehen worden war, in den geänderten RRP

⁸ ABl. L, 2024/795 vom 29.2.2024.

aufgenommen werden sollte, da die Zeit für die Fertigstellung eines solchen Projekts vor Ablauf der Laufzeit der Aufbau- und Resilienzfazilität nicht ausreichen würde.

Positive Bewertung

- (21) Nachdem die Kommission den geänderten RRP positiv bewertet und festgestellt hat, dass der Plan die in der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien gemäß Artikel 20 Absatz 2 und Anhang V der genannten Verordnung in zufriedenstellender Weise erfüllt, sollten die zur Durchführung des geänderten RRP erforderlichen Reformen und Investitionsvorhaben, die einschlägigen Etappenziele, Zielwerte und Indikatoren sowie der Betrag, der von der Union für die Durchführung des geänderten RRP bereitgestellt wird, festgelegt werden.

Finanzbeitrag

- (22) Die geschätzten Gesamtkosten des geänderten RRP Irlands belaufen sich auf 1 153 797 007 EUR. Da die veranschlagten Gesamtkosten des geänderten RRP dem aktualisierten finanziellen Beitrag, der Irland maximal zur Verfügung steht, entspricht, sollte der nach Artikel 4 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates⁹ sowie nach Artikel 20 Absatz 4 und Artikel 21a Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegte finanzielle Beitrag, der Irland für den geänderten RRP zugewiesen wird, 1 153 797 007 EUR betragen. Daher bleibt der Irland zur Verfügung gestellte finanzielle Beitrag unverändert.
- (23) Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 8. September 2021 sollte daher entsprechend geändert werden. Aus Gründen der Klarheit sollte der Anhang des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 8. September 2021 vollständig ersetzt werden.
- (24) Dieser Beschluss sollte das Ergebnis von Verfahren zur Vergabe von Unionsmitteln im Rahmen anderer Unionsprogramme als der Fazilität sowie möglicher Verfahren im Zusammenhang mit einer Beeinträchtigung des Funktionierens des Binnenmarkts, insbesondere von Verfahren nach Maßgabe der Artikel 107 und 108 AEUV, unberührt lassen. Er enthebt die Mitgliedstaaten keinesfalls ihrer Pflicht, etwaige staatliche Beihilfen gemäß Artikel 108 des Vertrags bei der Kommission anzumelden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1 Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans

Die Bewertung des geänderten Aufbau- und Resilienzplans (RRP) Irlands auf der Grundlage der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterien wird gebilligt.

Artikel 2 Änderungen

Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 8. September 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Irlands wird wie folgt geändert:

⁹ Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2021 zur Einrichtung der Reserve für die Anpassung an den Brexit (ABl. L 357 vom 8.10.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1755/oj>).

Der Anhang des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 8. September 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Irlands erhält die Fassung des Anhangs des vorliegenden Beschlusses.

Artikel 3
Adressat

Dieser Beschluss ist an die Republik Irland gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin